

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0097/15/4.1.8

Düsseldorf, den 12.12.2016

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in Oberhausen durch Kapazitätserhöhung auf 30.000 t/a

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH mit Bescheid vom 04.10.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) am Standort Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

-

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gezeichnet
Gühlstorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
Werk Ruhrchemie
Otto-Roelen-Str. 3
46147 Oberhausen

Datum: 04. Oktober 2016

Seite 1 von 27

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0097/15/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Herr Gühlstorf
Zimmer: 260
Telefon:
0211 475-2288
Telefax:
0211 475-2790
lars.guehlstorf@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) durch Kapazitätserhöhung auf 30.000 t/a

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.10.2015, zuletzt ergänzt am 18.08.2016

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (10 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (14 Seiten)
 3. Hinweise (4 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0097/15/4.1.8

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



**Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
Werk Ruhrchemie
46147 Oberhausen**

auf ihren Antrag vom 30.10.2015, zuletzt ergänzt am 18.08.2016,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern
(HPV-Anlage)**

am Standort

**Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
Werk Ruhrchemie,
Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen,
Gemarkung Holten, Flur 6,
Flurstück 533, 761, 762, 763, 783, 784, 785**

erteilt.

Anlagenkapazität:

**Herstellung von 30.000 t/a niedermolekularen Polymeren sowie
Umschlag von 60.000 t/a Einsatzstoffen und Produkten**

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- a) Erhöhung der Produktionskapazität von niedermolekularen Polymeren auf 30.000 t/a durch Erhöhung der Förderleistung des Umlaufverdichters und Erweiterung der Betriebszeit auf 8.000 h/a,
- b) Erhöhung der Umschlagkapazität von Einsatzstoffen und Produkten in Straßentank- und Eisenbahnkesselwagen auf 60.000 t/a,
- c) Errichtung und Betrieb einer Wärmeträgeröl-Einheit in der BE 4.100 „Rührsystem“ zur Erwärmung des Rührbehälters V490B auf Reaktionstemperatur,



- d) Erhöhung der Lagerkapazität an Peroxiden in den vorhandenen Systemcontainern des Peroxid-Lagers F 731 in der BE 6100 „Roh- und Hilfsstoffe“ auf 7.200 kg,
- e) Neubau eines Messwarten-Gebäudes (Bau-Nr. E 683) sowie
- f) Aufstellung eines 150 m³-Tanks B 4340 zur Lagerung von Fließverbesserern im vorhandenen Zwischenprodukt-Tanklager (BE 4.300, Bau F 670).

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für
 - die Errichtung eines Messwartengebäudes (Bau E 683) und
 - für die Errichtung eines Fundamentes aus Stahlbeton zur Aufstellung des Tanks B 4340 im Tanklager F 670,



- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) für**
 - die Erhöhung des maximalen Lagervolumens von 3 auf 3,6 t Peroxide im Lagerraum für Peroxide (Lagertemperatur -18 °C),
 - die Erhöhung des maximalen Lagervolumens von 3 auf 3,6 t Peroxide im Lagerraum für Peroxide (Lagertemperatur 15 °C).

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0097/15/4.1.8v vom 06.06.2016.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 2.856.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 476.000 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, 2.4.1.4, 28.1.4.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

6.932,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200000460569

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betreibt am Standort Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen eine Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage). Mit Datum vom 30.10.2015 hat die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Ge-



nehmigung zur wesentlichen Änderung der HPV-Anlage gestellt. Beantragt wurde

- a) Erhöhung der Produktionskapazität von niedermolekularen Polymeren auf 30.000 t/a durch Erhöhung der Förderleistung des Umlaufverdichters und Erweiterung der Betriebszeit auf 8.000 h/a,
- b) Erhöhung der Umschlagkapazität von Einsatzstoffen und Produkten in Straßentank- und Eisenbahnkesselwagen auf 60.000 t/a,
- c) Errichtung und Betrieb einer Wärmeträgeröl-Einheit in der BE 4.100 „Rührsystem“ zur Erwärmung des Rührbehälters V490B auf Reaktionstemperatur,
- d) Erhöhung der Lagerkapazität an Peroxiden in den vorhandenen Systemcontainern des Peroxid-Lagers F 731 in der BE 6100 „Roh- und Hilfsstoffe“ auf 7.200 kg,
- e) Neubau eines Messwarten-Gebäudes (Bau-Nr. E 683) sowie
- f) Aufstellung eines 150 m³-Tanks B 4340 zur Lagerung von Fließverbesserern im vorhandenen Zwischenprodukt-Tanklager (BE 4.300, Bau F 670).

Für die folgenden Maßnahmen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

- a) die Errichtung eines Messwarten-Gebäudes (Bau-Nr. E 683) und
- b) die Errichtung einer Wärmeträgeröl-Einheit in der BE 4.100 „Rührsystem“.

Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0097/15/4.1.8v vom 06.06.2016 erteilt:

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH ist als Anlage zur Herstellung von niedermolekularen Polymeren der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die HPV-Anlage ist die einzige genehmigungsbedürftige Anlage der Clariant Produkte



(Deutschland) GmbH am Standort und wird eigenständig betrieben. Sie steht nicht im Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen mit anderen Anlagen im Werk Ruhrchemie.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BIm-



SchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 29 vom 21.07.2016, S. 278, lfd. Nr. 201) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wir ueberuns/Amtsblatt/index.jsp> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.10.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz (AZB)
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen	Untere Bauaufsichtsbehörde inkl. Brandschutz, Stadtplanung, Untere Gesundheitsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Unter Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde, Ökologische Planung
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 18.08.2016. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge



gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Direkte Emissionen von luftfremden Stoffen in die Atmosphäre sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der HPV-Anlage nicht vorhanden. Abgas – z. B. aus Spül- und Entspannungsvorgängen des Reaktors – wird über bestehende Abgassammelnetze der thermischen Nutzung im Energiebetrieb (Kraftwerk) der OXEA GmbH zugeführt oder über die Fackel thermisch entsorgt. Abluft – z. B. aus Behälteratmungen – wird über bestehende Sammelnetze der thermischen Verwertung im Energiebetrieb (Kessel 13/14) der OXEA GmbH zugeführt. Bei einem kurzfristigen Ausfall von Kessel 13 wird durch das Halten von Behälterständen die Abluftmenge der Anlage verringert. In- und außerhalb der Anlage wird bei Rundgängen die Geruchssituation überprüft. Bei einem längeren Ausfall wird der Kessel 14 in Betrieb genommen und übernimmt die Verbrennung der Ablüfte. Sollte dies nicht möglich sein und damit keine Abluftreinigung über längere Zeit vorhanden sein, wird die Anlage abgefahren. Die Atmung der Behälter erfolgt dann an die Atmosphäre.

Sowohl die flüssigen Einsatzstoffe als auch die flüssigen Produkte werden in der Konfektionierung (BE 4.200) in/aus Straßen- und Schienentankfahrzeugen be- und entladen. Die bei den Be- und Entladevorgängen anfallende Verdrängungsluft wird in das Werks-Abluftnetz geleitet. Durch die Verdopplung der Umschlagkapazität auf 60.000 t/a wird der Abluftmassenstrom entsprechend erhöht.

Mit den durch die beantragten Erweiterungen bedingten erhöhten Abgas-/Abluftmengen wird die genehmigte Kapazität der aufnehmenden Anlagen (Energiebetrieb) nicht erreicht.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen



nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die Handhabung von Einsatzstoffen und Produkten erfolgt grundsätzlich im geschlossenen System. Durch die Auswahl geeigneter Dichtelemente werden diffuse Emissionen weitestgehend vermieden. Aus der Verbrennung der HPV-Abgase und -Abluft resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen, da vorhandene Geruchsstoffe im Kraftwerk bzw. Kessel 13/14 sicher zerstört werden.

Im Peroxidlager F 731 in der BE 6100 „Roh- und Hilfsstoffe“ werden nur verschlossene Gebinde eingelagert. Innerhalb des Lagers wird weder um- noch abgefüllt. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.1.3 Geräusche

Die HPV-Anlage wird weiterhin 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche kontinuierlich betrieben. Im Rahmen des Vorhabens werden die Produktions- und die Umschlagkapazität der HPV-Anlage jeweils verdoppelt und eine neue Wärmeträgerölanlage errichtet. Im Zuge der Änderung werden die Betriebszeiten der Bestandsaggregate verlängert und die Drehzahl des Umlaufverdichters erhöht. Die Drehzahlerhöhung bewirkt jedoch keinen höheren Schalldruckpegel. Für die neue Wärmeträgerölanlage werden Pumpen in offener Bauweise aufgestellt, die einen Schalleistungspegel von insgesamt 91 dB(A) aufweisen. Der LKW-/TKW-Verkehr zur Anlieferung/Abholung erhöht sich täglich um vier Fahrten zur Tagzeit und zwei Fahrten zur Nachtzeit.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Kapitel I.10 der Bericht über die Schalltechnische Untersuchung der Firma Müller-BBM, Bericht Nr. M127498/02 vom 07.03.2016 beigefügt. Die Prüfung der Immissionsorte in dem schalltechnischen Bericht hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht. In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der HPV-Anlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 20 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum liegen



mindestens 28 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts und tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Die durch kurzzeitige Geräuschspitzen des LKW-Verkehrs verursachten Maximalpegel überschreiten die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um maximal 7 dB(A). Somit ist die diesbezügliche schalltechnische Anforderung gemäß TA Lärm eingehalten.

Belästigungen der Nachbarschaft infolge tieffrequenter Geräusche aus dem Anlagebetrieb können aufgrund der hohen Wuchtgüten der rotierenden Maschinenteile der neuen Pumpen sowie der Abstände zu den betroffenen Wohnbebauungen von mehr als 500 m mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei Änderungen an bestehenden Anlagen sind die gesamten von der Anlage ausgehenden Geräuschimmissionen (nicht nur die durch die Änderung hervorgerufenen) als Zusatzbelastung anzusehen. Das Irrelevanzkriterium des Abschnittes 3.2.1 der TA Lärm ist somit immer auf die Geräuschimmissionen einer gesamten Anlage zu beziehen. Da auf die Ermittlung der Vorbelastung und der Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag der Gesamtanlage und Ermittlung ihres Einwirkungsbereichs) an den maßgeblichen Immissionsorten verzichtet wurde, wurde die Einhaltung des im Gutachten aufgeführten Zielwertes – 20 dB(A) unter dem Nacht-Immissionsrichtwert – für die durch die Änderungen hervorgerufene Zusatzbelastung als Auflage Nr. 5.1 verbindlich festgelegt. Diese Auflage stellt keine Forderung einer zusätzlichen Reduzierung der Geräusche dar, sondern entspricht lediglich den konservativ ermittelten Beurteilungspegeln für den bestimmungsgemäßen Betrieb der beantragten zusätzlichen Aggregate und Betriebsvorgänge.

Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen der HPV-Anlage.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Änderungen werden keine Aggregate aufgestellt, die Belästigungen in der Nachbarschaft durch Erschütterungen hervorrufen können. Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.



In der BE 4.100 – Rührsystem wird organische Wärmeträgerflüssigkeit zur Beheizung und Kühlung verwendet. Der Wärmeträger wird hierzu in einem geschlossenen Rohrleitungssystem zirkuliert. Die erzeugte Wärme wird zur Erwärmung von Polymerisat im Rührbehälter genutzt.

Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der HPV-Anlage fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch den Betrieb der neuen Wärmeträgerölanlage, die im Rahmen des Vorhabens in der BE 4.100 errichtet wird, werden als neuer Abfall alle fünf Jahre ca. 3 t Wärmeträgeröl ordnungsgemäß entsorgt. Trotz der beantragten Kapazitätserhöhung der HPV-Anlage bleiben die Mengen der bisher bereits anfallenden Abfälle konstant (Reaktions-/Destillationsrückstände und Schmieröl) oder nehmen um bis zu 27 % ab (andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeit und Mutterlaugen). Die Abfälle werden unverändert extern verwertet oder innerbetrieblich zur Energieerzeugung genutzt. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Zur Beheizung von Anlagenteilen wird Dampf eingesetzt, der zum Teil in der Anlage selbst erzeugt wird oder aus dem Werksnetz entnommen wird. Das dabei anfallende Dampfkondensat wird gesammelt und werksintern weiter genutzt.

In der BE 4.100 „Rührsystem“ wird u. a. organische Wärmeträgerflüssigkeit zur Beheizung und Kühlung verwendet. Der Wärmeträger wird hierzu in einem geschlossenen Rohrleitungssystem zirkuliert. Die Wärmeträgerölanlage wird z. Z. von der LDPE-Anlage betrieben. Zukünftig erfolgt die Versorgung über eine eigene Wärmeträgerölanlage der HPV-Anlage.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt über das Werksnetz.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.



3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Es wird sichergestellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine schädlichen Auswirkungen hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Bis zur Betriebseinstellung wird eine entsprechende Betriebsanweisung bzgl. der Begehung der stillgelegten Anlage erstellt. Zum Termin der beabsichtigten Betriebseinstellung wird in der Anlage kein Produkt mehr erzeugt. Die Anlage wird entleert und gereinigt. Es werden keine Einsatzstoffe oder Erzeugnisse mehr in der Anlage vorhanden sein. Einsatzstoffe sowie Hilfsstoffe werden nach Möglichkeit entsprechend den geltenden Vorschriften an den Lieferanten oder andere Interessenten zurückgegeben. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung. Die Anlage wird nach der Stilllegung von einem Sachverständigen nach VAWS-NRW geprüft. Möglichkeiten zur zukünftigen Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.) werden geprüft.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in Oberhausen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-II-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Den Antragsunterlagen wurden ein vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt, der die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen beinhaltet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und



Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1460.4.1.8 vom 23.06.2016 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben aufgrund der vorhandenen bzw. vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen und bei Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden kann. Bezogen auf das beantragte Vorhaben ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehenden Gefahren nach praktischem Ermessen nicht.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Verfahren wurde die Stadt Oberhausen beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen bei Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten Punkte, die als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Bescheid aufgenommen wurden, keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die HPV-Anlage befindet sich im Werk Ruhrchemie der OXEA GmbH in Oberhausen-Holten innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 BauGB bzw. einer Satzung. Das Gebiet entspricht gem. § 34 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO einem Industriegebiet.

Das Vorhaben ist baurechtlich und bauplanungsrechtlich zulässig. Die für das baurechtliche Verfahren relevanten Vorschriften werden eingehalten. In der bestehenden HPV-Anlage werden ausreichend



Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden. Die nach § 63 BauO NRW erforderliche Baugenehmigung wird mit diesem Bescheid erteilt.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen wurde im Jahr 2012 durch TÜV Nord ein „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie“ erstellt, in dem u. a. der Betriebsbereich der Clariant betrachtet wurde.

Im Rahmen der beantragten Änderung der HPV-Anlage kommen keine weiteren Störfallstoffe zu den bereits im Betriebsbereich der Clariant gehandhabten Stoffen hinzu. Die Lage, die Verfahrensweise und Verfahrensbedingungen sowie die Lagerarten der HPV-Anlage werden grundsätzlich nicht verändert. Die gelagerten Mengen gefährlicher Stoffe werden durch die Errichtung eines zusätzlichen 150 m³-Tanks B 4340 zur Lagerung von leichtentzündbaren Flüssigkeiten sowie durch die Erhöhung der Peroxidlagermenge um 1.200 kg in den bereits vorhandenen Lageranlagen geringfügig erhöht. Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen ferner keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

Gemäß der in der Anlage zu Kapitel I beigefügten Stellungnahme des TÜV Nord vom März 2016 wird der Gefährdungsbereich des Betriebsbereichs der Clariant durch die beantragten Maßnahmen nicht vergrößert. Die angemessenen Abstände des Betriebsbereiches von max. 200 m überschreiten weiterhin nicht die Außengrenzen des Werks Ruhrchemie und tangieren keine schutzbedürftige Nutzung. Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Rücksichtnahmegebot. Nachbarrechtliche Belange sind damit nicht verletzt.

3.6.2 Bodenschutz

Die HPV-Anlage befindet sich auf dem Gelände der OXEA GmbH Werk Ruhrchemie in Oberhausen. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind nicht mit Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden. Die neue Messwarte Bau E 663 wird im bestehenden bereits versiegelten Anlagenbereich benachbart zur E-Station Bau E682 errich-



tet. Die Aufstellung des Tanks B 4340 erfolgt im vorhandenen Betonaufrangraum des Tanklagers F 670.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Stadt Oberhausen sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.6.2.1 *Altlastensituation*

Das Vorhaben liegt auf einer Altstandortfläche, die im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen unter der Nummer B 8.002 registriert ist. Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung der Fläche und wegen diverser – z. T. kriegsbedingter – Schadensfälle ist im gesamten Bereich des Altstandortes von Bodenbelastungen auszugehen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit weiterhin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Oberhausen.

3.6.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel VI. beigefügt ist (Stand vom 21.03.2016), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.



3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 *Frischwasser*

In der HPV-Anlage wird Frischwasser zum Reinigen, Spülen, Kühlen und zur Dampferzeugung eingesetzt. Dampf und Kühlwasser wird über Werksnetze der OXEA GmbH bereitgestellt. Wärmetauscher werden in Kreislauffahrweise betrieben. Die Rückkühlung und Kühlwasserkonditionierung erfolgen in zentralen Kühltürmen des Energiebetriebs der OXEA. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen.

3.6.3.2 *Abwasser*

In der HPV-Anlage fällt kein Prozessabwasser an. Betriebliche Abwasserströme entstehen z. B. bei der Notberieselung der Reaktoren und der Entleerung der Heißwasserbehälter. Das in der Anlage anfallende Tageswasser (Niederschlag, Reinigung-, Spülwasser) wird nach vorheriger Kontrolle entweder über die Werkskanalisation über den Auslauf 4 dem Emschersystem oder einer geeigneten Entsorgung zugeführt.

3.6.3.3 *Vorbeugender Gewässerschutz*

Die Produktionsanlagen sowie die Rohstoff- und Produktlager einschließlich zugehörige Abfüll- und Entleerstellen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW errichtet und betrieben. Im Rahmen des Vorhabens sind folgende gewässerschutzrelevanten Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb einer Wärmeträgeröleinheit in der BE 4.100,
- Erhöhung der Lagerkapazität an Peroxiden auf 7.200 kg im vorhandenen Peroxidlager F 731 der BE 6.100,
- Aufstellung eines 150 m³-Tanks B 4340 im vorhandenen Tanklager Bau F 670 der BE 4.300.

In der HPV-Anlage werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und hergestellt. Gegenüber den ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien und der Erhöhung der Lagerkapazität an Peroxiden ergeben sich keine Bedenken. Im Peroxidlager werden ausschließlich Peroxide in angelieferten, verkehrsrechtlich zugelassenen Kunststoffgebinden



passiv gelagert. Die Auffangwannen des Peroxidlagers aus Edelstahl bzw. Werkstoff 1.4571 sind gemäß den Sicherheitsdatenblättern der Peroxide als Material für eine sekundäre Barriere (Auffangwanne) geeignet. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen zum bestehenden Rückhaltevermögen. Es steht bereits ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser zur Verfügung. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist weiterhin gegeben. Alle Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch Fachbetriebe ausgeführt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAWS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung der Änderung der HPV-Anlage durch Aufstellung des 150 m³-Tanks B 4340 in der BE 4.300 aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Kapitel IV. die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWS NRW eines Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW beigefügt. Aus Sicht des Sachverständigen bestehen gegenüber den geplanten Maßnahmen keine Bedenken, wenn die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, eingehalten und regelmäßig kontrolliert werden.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werkes Ruhrchemie, in dem sich die HPV-Anlage der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH befindet, ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der HPV-Anlage, hier insbesondere der Neubau eines Messwarten-Gebäudes (Bau-Nr. E 683), die Aufstellung des 150 m³-Tanks B 4340 in Bau F 670 sowie die Errichtung einer Wärmeträgeröleinheit in BE 4.100 sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der HPV-Anlage wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festge-



stellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Die Handhabung von Einsatzstoffen und Produkten erfolgt möglichst im geschlossenen System. Direkter Kontakt des Bedienpersonals mit den gehandhabten Stoffen wird dadurch verhindert. Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Untere Gesundheitsbehörde der Stadt Oberhausen beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach



§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten waren nicht festzulegen, da Abgas und Abluft



der HPV-Anlage nicht gereinigt und direkt in die Atmosphäre emittiert, sondern dem Energiebetrieb der OXEA der thermischen Verwertung zugeführt werden. Es wurden demnach auch keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Oberhausen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.10.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) durch Kapazitätserhöhung auf 30.000 t/a und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Anlagenbetreiberin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0 Euro**



und den **Gebühren** i. H. v. **6.932,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6.932,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von der Anlagenbetreiberin direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1, 15a 1.1, 2.4.1.4, 28.1.4.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 6.932,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 2.856.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 476.000 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:



$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 9.818,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Oberhausen 6.188,00 Euro betragen. Für die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz wäre eine Gebühr von 450,00 Euro zu erheben. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 9.818,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 06.06.2016 – Az. 53.01-100-53.0097/15/4.1.8v wurde eine Gebühr in Höhe von 2.290,50 Euro erhoben, so dass 229,05 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 9.588,95 Euro.



4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 6.712,27 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **6.712,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen ge-



stellt werden. Es waren wenige nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gezeichnet

Lars Gühlstorf



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0097/15/4.1.8

Anlage 1
 Seite 1 von 10

Verzeichnis der Antragsunterlagen Ordner 1 von 6

Teil	Bezeichnung	Anzahl
0.1	Anschreiben: Antrag vom 30.10.2015.....	6 Blatt
0.2	Vollmacht der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH.....	1 Blatt
0.3	Inhaltsverzeichnis.....	4 Blatt
I. Allgemeiner Teil		
1.	Formular 1 Blatt 1 bis 3.....	3 Blatt
2.	Lagepläne / Grundfließbilder / Zertifikate.....	1 Blatt
	– Grundkarte M 1 : 10.000.....	1 Blatt
	– Werklageplan M 1 : 2.500.....	1 Blatt
	– Lageplan Clariant (Betriebseinheiten).....	1 Blatt
	– Blockfließbilder der HPV-Anlage.....	4 Blatt
	– Zertifikat nach ISO 9001/14001.....	2 Blatt
3.	Technischer Zweck und Verfahrensgrundzüge.....	7 Blatt
4.	Störfall-Verordnung.....	1 Blatt
	– Stellungnahme TÜV Nord zu KAS 18.....	18 Blatt
5.	Anlagensicherheit/Anlagensteuerung.....	3 Blatt
6.	Vorbeugender und abwehrender Brandschutz.....	1 Blatt
7.	Arbeits- und Betriebssicherheit.....	3 Blatt
8.	Personalbedarf und Sozialeinrichtungen.....	1 Blatt
9.	Stellungnahme des Betriebsrates.....	1 Blatt
10.	Schallimmissionsprognose.....	1 Blatt
	– Bericht Nr. M127498/02, Müller-BBM vom 07.03.16.....	29 Blatt
11.	Umweltschutz.....	3 Blatt
12.	Stoffdaten.....	1 Blatt
	– Stoffdatenliste.....	3 Blatt
	– Stoffdatenblätter.....	43 Blatt
II. Beschreibung der Betriebseinheiten		
1.	BE 3.200 – Peroxid-Dosierung	
1.1	Formulare 2-6.....	5 Blatt
1.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	1 Blatt



1.3	Anlagensicherheit.....	2 Blatt
1.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
1.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
1.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1046.....	1 Blatt
2.	BE 3.300 – Rückgassystem, Comonomer und Moderator-Dosierung	
2.1	Formulare 2-6.....	8 Blatt
2.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	3 Blatt
2.3	Anlagensicherheit.....	3 Blatt
2.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
2.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	3 Blatt
2.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1042.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1259.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1047.....	1 Blatt
3.	BE 3.400 – Umlaufkompressor und Reaktor	
3.1	Formulare 2-6.....	11 Blatt
3.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	3 Blatt
3.3	Anlagensicherheit.....	4 Blatt
3.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
3.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
3.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 600 / 1042.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1040.....	1 Blatt
4.	BE 3.500 – Hochdruckabscheider	
4.1	Formulare 2-6.....	5 Blatt
4.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	1 Blatt
4.3	Anlagensicherheit.....	3 Blatt
4.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
4.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
4.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1260.....	1 Blatt
5.	BE 3.600 – Restgassystem, Vor-/Restgaskompression und Stabilisator- und Propylendosierung	
5.1	Formulare 2-6.....	9 Blatt
5.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	5 Blatt
5.3	Anlagensicherheit.....	4 Blatt



5.4	Umweltschutz.....	2 Blatt
5.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	4 Blatt
5.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1044.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 640 / 1040.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1022.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 640 / 1044.....	1 Blatt
6.	BE 3.700 – Ausblasesystem	
6.1	Formulare 2-6.....	11 Blatt
6.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	2 Blatt
6.3	Anlagensicherheit.....	2 Blatt
6.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
6.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
6.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1041.....	1 Blatt
7.	BE 3.800 – Heißwassersystem und Betriebsmedien	
7.1	Formulare 2-6.....	5 Blatt
7.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	2 Blatt
7.3	Anlagensicherheit.....	1 Blatt
7.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
7.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
7.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1043.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1026.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 10

Ordner 2 von 6

Teil	Bezeichnung	Anzahl
8.	BE 4.100 – Rührsystem	
8.1	Formulare 2-6.....	7 Blatt
8.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	4 Blatt
8.3	Anlagensicherheit.....	3 Blatt
8.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
8.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
8.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 650 / 539.....	1 Blatt
9.	BE 4.200 – FV-Konfektionierung und Verladung	



9.1	Formulare 2-6.....	8 Blatt
9.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	5 Blatt
9.3	Anlagensicherheit.....	2 Blatt
9.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
9.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
9.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 660 / 509.....	1 Blatt
10.	BE 4.300 – Zwischenprodukt-Tanklager	
10.1	Formulare 2-6.....	5 Blatt
10.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	2 Blatt
10.3	Anlagensicherheit.....	4 Blatt
10.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
10.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
10.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 670 / 518.....	1 Blatt
11.	BE 4.300 – Komponenten-Tanklager	
11.1	Formulare 2-6.....	5 Blatt
11.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	3 Blatt
11.3	Anlagensicherheit.....	3 Blatt
11.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
11.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
11.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 680 / 1000.....	1 Blatt
12.	BE 6.100 – Roh- und Hilfsstoffe	
12.1	Formulare 2-6.....	7 Blatt
12.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	6 Blatt
12.3	Anlagensicherheit.....	5 Blatt
12.4	Umweltschutz.....	2 Blatt
12.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
12.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 531 / 511.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1050.....	1 Blatt
13.	BE 6.300 – Reststoffsammel- und Zylinderschmieröl-System	
13.1	Formulare 2-6.....	9 Blatt
13.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	1 Blatt
13.3	Anlagensicherheit.....	2 Blatt
13.4	Umweltschutz.....	1 Blatt



13.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
13.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 640 / 1012.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 640 / 1015.....	1 Blatt
14.	BE 6.400 – Abgassystem und Stickstoffversorgung	
14.1	Formulare 2-6.....	6 Blatt
14.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	1 Blatt
14.3	Anlagensicherheit.....	1 Blatt
14.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
14.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
14.6	Verfahrensfließbilder.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 640 / 1045.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. E 600 / 1024.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 5 von 10

III. Bauunterlagen

1.	Baubeschreibung.....	2 Blatt
1.1	Messwarte Bau E 683	
1.2	Fundament für Tank B 4340 im Tanklager F 670	
1.3	Aufstellungspläne/Lagepläne	
	Zeichnung-Nr. 40881.dgn.....	1 Blatt
	Zeichnung PW-Code 40878.....	1 Blatt
	Zeichnung PW-Code 40877.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 670 / 1100.....	1 Blatt
	Zeichnung-Nr. F 670 / 1102.....	1 Blatt

IV. Angaben zum Gewässerschutz

1.	Niederschlagsentwässerung.....	1 Blatt
2.	Formular 8.1 – Blatt 1: B4340.....	2 Blatt
3.	Formular 8.1 – Blatt 1: Peroxidlagerraum (-18°C).....	1 Blatt
4.	Formular 8.1 – Blatt 1: Peroxidlagerraum (15°C).....	1 Blatt
5.	Formular 8.4 – Blatt 1: Wärmeträgerölanlage.....	1 Blatt
6.	Bescheinigung nach § 7 (4) VAWS, TÜV Nord Systems GmbH vom 30.10.2015 für Behälter B 4340 in F 670.....	7 Blatt

V. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

	gemäß § 3c UVPG	1 Blatt
1.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG für die Kapazitätserhöhung der HPV-Anlage der	



	Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Stand: 30.10.2015.....	10 Blatt
2.	Standortbeschreibung gemäß UVPG Anlage 2 Nr. 2 für die Oxea GmbH, Stand: März 2013, korrigiert Januar 2014.....	14 Blatt
	Anhang.....	59 Blatt
VI.	Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser	1 Blatt
1.	Konzept zum Ausgangszustandsbericht vom 03.11.2015.....	17 Blatt
2.	Ausgangszustandsbericht vom 21.03.2016.....	29 Blatt
	Anlagen.....	72 Blatt

Anlage 1

Seite 6 von 10

Ordner 3 von 6

Teil	Bezeichnung	Anzahl
VII.	Brandschutzkonzept	
•	Inhaltsverzeichnis.....	3 Blatt
•	Brandschutzkonzept Reaktorkammer E600.....	13 Blatt
•	Zeichnungen Brandschutz Reaktorkammer, Bau E600, Ebene 0,0 m, 3,0 m, 6,7 m und 9,5 m.....	4 Blatt
•	Brandschutzkonzept Restgassystem E600 und E-Station 22b E640.....	13 Blatt
•	Zeichnungen Brandschutz Restgassystem, Bau E600 und E-Station 22b, Bau E640, Ebene 0,0 m und 5,1 m.....	2 Blatt
•	Brandschutzkonzept Polymerisation Nebenanlagen E600, E601.....	14 Blatt
•	Zeichnungen Brandschutz Polymerisation Nebenanla- gen, Bau E600/E601, Ebene 0,0 m, 3,0 m/3,2 m und 5,2 m/6,0 m.....	3 Blatt
•	Brandschutzkonzept Messwarte E620.....	13 Blatt
•	Zeichnungen Brandschutz Messwarte, Bau E620.....	1 Blatt
•	Brandschutzkonzept Konfektionierung und Verladung E660.....	11 Blatt
•	Zeichnungen Brandschutz Verladung, Bau E660.....	1 Blatt
•	Brandschutzkonzept Fasslager E675.....	12 Blatt



- Zeichnungen Brandschutz Fasslager, Bau E675..... 1 Blatt
- Brandschutzkonzept Messwarte E683..... 12 Blatt
- Zeichnungen Brandschutz Messwarte, Bau E683,
Erdgeschoss und Lageplan..... 2 Blatt
- Brandschutzkonzept Kompressorenhaus F640..... 15 Blatt
- Zeichnungen Brandschutz Kompressorenhaus, Bau
F640-F642, Ebene 0,0 m und 4,0 m..... 2 Blatt
- Brandschutzkonzept Batchanlage F650..... 13 Blatt
- Zeichnungen Brandschutz Batchanlage, Bau F650,
Ebene 0,0 m, 4,0 m und 6,6 m..... 3 Blatt
- Brandschutzkonzept Peroxidlager F731..... 12 Blatt
- Zeichnungen Brandschutz Peroxidlager, Bau F731..... 1 Blatt
- Brandschutzkonzept Tank B6181 und V820,
Tankfeld F530..... 12 Blatt
- Zeichnungen Brandschutz Tanklager,
F530/F531/F550..... 1 Blatt
- Brandschutzkonzept Tank V840 und V1803,
Tankfeld F531..... 11 Blatt
- Zeichnungen Brandschutz Tanklager,
F530/F531/F550..... 1 Blatt
- Brandschutzkonzept Tank B6122,
Tankfeld F550..... 11 Blatt
- Zeichnungen Brandschutz Tanklager,
F530/F531/F550..... 1 Blatt
- Brandschutzkonzept Tanklager für Fließverbesserer
F670..... 12 Blatt
- Zeichnungen Brandschutz Tanklager, F670..... 1 Blatt
- Aufstellungsplan Feuerwehr BSK Clariant..... 1 Blatt

**Ordner 4 von 6**

Teil	Bezeichnung	Anzahl
VIII.	Sicherheitsbericht gem. § 9 StörfallIV für den Betriebsbereich Clariant Produkte (Deutschland) GmbH	
A	Teil A: Betriebsbereich und Umfeld – Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
A 0.	Einleitung	3 Blatt
A 1.	Beschreibung des Betriebsbereiches	21 Blatt
A 2.	Managementsystem und Betriebsorganisation	48 Blatt
Anhang A1:	Topographische Karte	2 Blatt
Anhang A2:	Werkslageplan	2 Blatt
Anhang A3:	Werkslageplan mit Abgrenzung der Betriebsbereiche	2 Blatt
Anhang A4:	Lagepläne Ex-Schutzzonen Werk Ruhrchemie	3 Blatt
Anhang A5:	Alarm- u. Gefahrenabwehrplan Werk Ruhrchemie	12 Blatt
Anhang A6:	Integriertes Managementsystem (Inhaltsverzeichnis)	7 Blatt
Anhang A7:	Zertifikate Qualitäts- u. Umweltmanagementsystem	3 Blatt
Anhang A8:	Genehmigungen nach BImSchG für die HPV-Anlage (Auszug ab 1994)	1 Blatt
Anhang A9:	Informationen der Öffentlichkeit nach § 11 StörfallIV	8 Blatt
B	Teil B: HPV-Anlage	4 Blatt
B 1.1	Anlagenkurzbeschreibung	8 Blatt
B 1.2	Grundfließbilder	4 Blatt
B 1.3	Stoffrahmen Tabelle Stoffe in der HPV-Anlage	6 Blatt
	Stoffdatenblätter	43 Blatt
B 1.4	Menge der Stoffe	2 Blatt
B 1.5	Baubeschreibung	4 Blatt
B 1.5	Alarm- und Gefahrenabwehrplan	2 Blatt

**Ordner 5 von 6**

Anlage 1

Seite 9 von 10

Teil	Bezeichnung	Anzahl
C	Teil C: HPV-Anlage	
C 0.	Allgemeines	9 Blatt
C 1.	HPV-Anlage: Verfahrensbeschreibung	
C 1.1.1	BE 3.200: Propionaldehyd- und Peroxid-Dosierung	3 Blatt
C 1.1.2	BE 3.300: Rückgassystem und Comonomer- und Moderator-dosierung	7 Blatt
C 1.1.3	BE 3.400: Umlaufkompressor und Reaktor	9 Blatt
C 1.1.4	BE 3.500: Hochdruckabscheider	4 Blatt
C 1.1.5	BE 3.600: Restgassystem, Vor-/Restgaskompression, Stabilisator-dosierung und Propylendosierung	11 Blatt
C 1.1.6	BE 3.700: Ausblasesystem	4 Blatt
C 1.1.7	BE 3.800: Heißwasserstation	4 Blatt
C 1.1.8	BE 4.000: Rührsystem	8 Blatt
C 1.1.9	BE 4.200: FV-Konfektionierung und Verladung	8 Blatt
C 1.1.10	BE 4.300: Tanklager für Fließverbesserer	6 Blatt
C 1.1.11	BE 4.400: Komponenten-Tanklager	9 Blatt
C 1.1.12	Tanke	1 Blatt
C 1.1.13	BE 6.100: Roh- und Hilfsstoffe	10 Blatt
C 1.1.14	BE 6.100: Fasslager E 675	3 Blatt
C 1.1.15	BE 6.100: Peroxidlager F 731	4 Blatt
C 1.1.16	BE 6.300: Restsammelstoffsysteem	4 Blatt
C 1.1.17	BE 6.400: Abgassystem und Stickstoffversorgung	2 Blatt
C 1.2	Tabelle Verfahrensflißbilder der HPV-Anlage	2 Blatt
	Verfahrensflißbilder	23 Blatt

**Ordner 6 von 6**

Teil	Bezeichnung	Anzahl
C 1.3	Sicherheitsrelevante Anlagenteile.....	3 Blatt
C 1.3.1	BE 3.500: Hochdruckabscheider.....	9 Blatt
	Ursache-/Wirkungstabelle HPV-Anlage (gesamt).....	5 Blatt
	R+I-Fließbild Polymerisation.....	1 Blatt
C 1.3.2	BE 3.700: Ausblasesystem.....	6 Blatt
	R+I-Fließbild Ausblasesystem.....	1 Blatt
C 1.3.3	BE 4.100: Rührsystem.....	10 Blatt
	R+I-Fließbild Rührsystem.....	1 Blatt
C 1.3.4	BE 4.200: FV-Konfektionierung und Verladung.....	9 Blatt
	R+I-Fließbild FV-Konfektionierung.....	1 Blatt
C 1.3.5	Tanklager (allgemein).....	5 Blatt
C 1.3.6	BE 4.300: Fließverbesserer-Tanklager.....	11 Blatt
	R+I-Fließbild Zwischenprodukttanklager LFV.....	2 Blatt
C 1.3.7	BE 4.400: Komponenten-Tanklager.....	10 Blatt
	R+I-Fließbild Komponenten-Tanklager.....	2 Blatt
C 1.3.8	BE 6.100: Lösungsmittel- und Comonomer-Tanklager.....	9 Blatt
	R+I-Fließbild Lösungsmittel-/Comonomer-Tanklager.....	1 Blatt
C 1.4	Betriebliche Gefahrenquellen und Gegenmaßnahmen	
C 1.4.1	BE 3.500: Hochdruckabscheider.....	20 Blatt
C 1.4.2	BE 3.700: Ausblasesystem.....	19 Blatt
C 1.4.3	BE 4.100: Rührsystem.....	47 Blatt
C 1.4.4	BE 4.200: FV-Konfektionierung und Verladung.....	28 Blatt
C 1.4.5	BE 4.300: Fließverbesserer-Tanklager.....	46 Blatt
C 1.4.6	BE 4.400: Komponenten-Tanklager.....	42 Blatt
C 1.4.7	BE 6.100: Lösungsmittel- und Comonomer-Tanklager.....	73 Blatt
C 1.4.8	BE 6.100: Peroxidlager (Bau F 731).....	18 Blatt
Anhang C I:	Angaben zu den Störfallauswirkungen.....	23 Blatt
Anhang C II:	Grundlagen der Ausbreitungsrechnung.....	18 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0097/15/4.1.8**

Anlage 2
Seite 1 von 14

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingung

1. Bauordnung

Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen

1.1 Statik

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. Buchstaben e) und f) aufgeführten Anlagenteile der HPV-Anlage darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüf-VO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüferingenieur eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüferingenieurs über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen vorgelegt wurde.

Falls für den Einbau neuer Anlagenteile in die Konstruktion des Bestandes eine statische Nachberechnung erforderlich wird, so ist auch diese geprüft bis spätestens vor Baubeginn vorzulegen.



Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse bei der Errichtung der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:



- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnung

Unter Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen

- 2.1 Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erdarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und umgehend das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die örtliche Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- 2.2 Alle den Witterungseinflüssen ausgesetzten Eisenteile (sofern vorhanden) sind gegen Korrosion in angemessenen Zeiträumen mit geeignetem Schutzanstrich zu versehen.
- 2.3 Bei Stahlbetonarbeiten ist das Betonieren dem Fachbereich Baugenehmigung und Bauordnung der Stadt Oberhausen bzw. dem mit der Prüfung der Berechnung beauftragten Prüflingenieur spätestens 48 Stunden vor Beginn zur Kontrolle der Stahlbewehrung anzuzeigen.



- 2.4 Für die nach § 66 BauO NRW genehmigungsfreien Anlagen (Heizungs-, Feuerungs-, Abwasseranlagen usw.) ist vor der Benutzung durch die Bauherrin bzw. den Bauherren eine Bescheinigung des Unternehmens oder einer bzw. eines Sachverständigen einzuholen, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Notwendigkeit der Bescheinigung durch den/die Bezirksschornsteinfegermeister/in gem. § 43 BauO NRW bleibt unberührt. Die vorgenannten Bescheinigungen hat die Bauherrin bzw. der Bauherr eigenverantwortlich aufzubewahren und ggf. Rechtsnachfolgern zu übergeben.
- 2.5 Der Baubeginn ist gemäß § 75 (7) BauO NRW eine Woche vorher durch die Bauherrin/den Bauherrn, die Bauleiterin oder den Bauleiter dem Fachbereich Baugenehmigung und Bauordnung der Stadt Oberhausen schriftlich anzuzeigen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies dem Fachbereich Baugenehmigung und Bauordnung der Stadt Oberhausen gemäß § 57 (5) BauO NRW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt beim Wechsel der Fach-/Bauleiterin oder des Fach-/Bauleiters.
- 2.6 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Fachbereich Baugenehmigung und Bauordnung der Stadt Oberhausen eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Bei der Bauzustandsbesichtigung müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit sowie Brand- und Schallschutz wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, dass die Maße und Ausführungen geprüft werden können (§ 82 BauO NRW).
- 2.7 Die Fertigstellung des Vorhabens ist gemäß § 82 (6) BauO NRW dem Fachbereich Baugenehmigung und Bauordnung der Stadt Oberhausen eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 82 (4) BauO NRW vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass die bauliche Anlage entsprechend den vorgelegten Nachweisen errichtet bzw. geändert worden ist. Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung darf das Gebäude bzw. die bauliche Anlage nicht in Benutzung genommen werden.



- 2.8 Die mit Prüfvermerken versehenen Bau- und statischen Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und diesem nach Rückerhalt beizulegen.

Anlage 2

Seite 5 von 14

3. Brandschutz

Brandschutzdienststelle der Stadt Oberhausen

- 3.1 Das Brandschutzkonzept vom 17.07.2015, Register VII der Antragsunterlagen, ist zu beachten. Die im Brandschutzkonzept beschriebenen brandschutztechnischen Bauausführungen und Einrichtungen sowie die betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen und beim Betrieb auf Dauer einzuhalten.

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

- 4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten neuen oder geänderten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **20 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IP 1: Bunsenstraße 31	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2: Am Bruchsteg 11		



IP 3: Holzstraße 24		
IP 5: Kurfürstenstraße 154		
IP 6: Weißensteinstraße 126		
IP 7: Leberstraße 9	55 dB(A)	40 dB(A)

Anlage 2

Seite 6 von 14

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.1.2 Geräuschimmissionsmessungen

Die Einhaltung der Nr. 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 abzustimmen und unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

4.1.3 Geräuschimmissionsmessbericht

Die Messstelle (nach Nr. 4.1.2 Abs. 1) ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 un-



verzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 14

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden und zusätzlich elektronisch – zu übersenden.

4.2 Baulärm

- 4.2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Errichtung der neuen Anlagenteile, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sowie Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, sind auf die Tagzeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken.
- 4.2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm zu ergreifen.
- 4.2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften – insbesondere der AVV Baulärm – zu verpflichten.
- 4.2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 4.2.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den unter Nr. 4.1.1 aufgeführten Immissionsorten die dort aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.



- 4.2.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nr. 4.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Anlage 2

Seite 8 von 14

5. Anlagensicherheit

- 5.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Werk Ruhrchemie in Oberhausen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen sowie der folgenden Nebenbestimmungen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind. Stoffe
Die Zuordnung der in der HPV-Anlage vorhandenen Peroxide zu den entsprechenden Kategorien der Stoffliste des Anhanges I der Störfall-Verordnung ist anhand der Sicherheitsdatenblätter auf Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Korrekturen sind im Sicherheitsbericht zu ergänzen.



5.3 Sicherheitsrelevante Anlagenteile

Da auch Teile der BE 3.300 „Rückgassystem, Comonomer- und Moderator-Dosierung“, 3.400 „Umlaufkompressor und Reaktor“ und 3.600 „Restgassystem, Vor-/Restgaskompression, Stabilisator- und Propylen-Dosierung“ zumindest das KAS-1-Mengenkriterium für Durchflussmengen erfüllen, sind auch diese als sicherheitsrelevant im Sinne der Störfall-Verordnung einzustufen und als solche entsprechend im Sicherheitsbericht zu dokumentieren.

5.4 PLT-Schutzeinrichtungen

Grundsätzlich sind im Sicherheitsbericht Angaben über Art und Qualität der getroffenen Schutzeinrichtungen erforderlich. Hierzu gehören auch Angaben zur Qualität der PLT-Schutzeinrichtungen, wie z. B. Ergebnisse von SIL-Betrachtungen. Die entsprechenden Angaben sind spätestens im Rahmen der Fortschreibung im Sicherheitsbericht zu ergänzen.

5.5 Gefahrenanalyse

5.5.1 Zusätzlich sind die Ergebnisse der für die BE 3.300, 3.400 und 3.600 durchgeführten Gefahrenanalyse im Sicherheitsbericht zu ergänzen.

5.5.2 Der Sicherheitsbericht enthält keine Angaben hinsichtlich durchgeführter Betrachtungen zu Wind-, Schnee- und Eislasten als mögliche Gefahrenquellen (vgl. TRAS 320). Die entsprechenden Angaben sind spätestens im Rahmen der Fortschreibung im Sicherheitsbericht zu ergänzen.

6. **Gewässerschutz**

6.1 Die Tragkraft der Auffangwannen sowie der Gitterroste der Lagerräume für Peroxide F731 darf durch die Erhöhung der Lagermengen nicht überschritten werden. Ein entsprechender statischer Nachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme vorzulegen.



6.2 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 10 von 14

6.3 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise, Konformitätserklärungen/-bescheinigungen, Qualifikationsnachweise der an der Erstellung der Anlage beteiligten Firmen, Werkstoffnachweise und Hersteller-/Errichter-Bescheinigungen sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

6.4 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: Behälter B 4340 in Bau F 670) gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) durch anerkannte Sachverständige zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

Hinweise:

Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z. B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.

Die Inbetriebnahme-Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.

6.5 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vor-



kommissionen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. zu speichern.

- 6.6 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

7. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

- 7.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 7.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallen Abfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vorzulegen.
- 7.3 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.



Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen:

Anlage 2

Seite 12 von 14

7.4 Bei Erdarbeiten sind evtl. Bodenauffälligkeiten / Altlasten dem FB. 2-2-40 (Umwelttechnik / Altlasten) der Stadt Oberhausen unverzüglich mitzuteilen - Tel.: (0208) 825-3611.

7.5 Umgang mit Aushubmaterial

Auf dem Baugrundstück ausgehobene Anschüttungsmaterialien können vor Ort umgelagert werden. Dabei dürfen keinen Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen, Fundamente, Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (s. u.) erfolgen. Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetzes ist durch den Bauherrn sicherzustellen. Ggf. hat er sich hierzu eines qualifizierten Fachgutachters aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich zu bedienen (Beurteilung der Eignung in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung).

Aushubmassen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

7.6 Einbau von Material zur Herstellung von Tragschichten.

Bei Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen z. B. zur Herstellung von Befestigungen oder Tragschichten sind die materiellen Anforderungen aus den Runderlassen „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau“ und „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen und Erdbau“ vom 09.10.2001 einzuhalten. Für Einsatzmengen über 50 m³ sowie grundsätzlich bei Einsatz von nicht güteüberwachten Stoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§§ 8, 9 WHG).



7.7 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Anlage 2

Seite 13 von 14

Der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist um folgende Angaben und Unterlagen zu ergänzen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.7.1 Dem AZB ist eine entsprechende Auskunft aus dem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Oberhausen beizufügen.

7.7.2 Im AZB hat zwingend eine Darstellung der Grundwassersituation der HPV-Anlage zu erfolgen. Dem AZB ist ein Grundwassergleichenplan beizufügen.

7.7.3 In der Stoffliste (Anlage 4) wird für die Stoffe 30 bis 33 (z. B. tert.-Butyl-peroxy-2-ethylhexanoat) angegeben, dass für diese aufgrund der hohen Reaktivität kein direkter Nachweis im Boden bzw. Grundwasser möglich ist und somit eine Analyse nicht sinnvoll ist. Diese Aussage ist in der Stoffprüfung (Kapitel 3) näher auszuführen und zu erläutern.

7.8 Regelüberwachung

7.8.1 Alle 10 Jahre hat die Regelüberwachung des Bodens durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG zu erfolgen. Der Boden ist auf die im AZB genannten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die im AZB dokumentierten Untersuchungsstellen (RKS 1 bis 4) zu verwenden und mittels der im AZB dokumentierten Analyseverfahren auf die Parameter MKW C10-C40, KW und PAK (n. EPA) zu untersuchen.

7.8.2 Die Regelüberwachung des Grundwassers hat alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG zu erfolgen. Das Grundwasser ist auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen/Brunnen GWM_C6/1, GWM_C6/8, und GWM_M7 zu verwenden.



7.8.3 Falls im Rahmen der Regelüberwachung Belastungen des Grundwassers entdeckt werden, die mehr als 50 Prozent über die im Ausgangszustandsbericht vom 21.03.2016 dargestellten Werten hinausgehen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Anlage 2

Seite 14 von 14

7.8.4 Die Ergebnisse der Regelüberwachung sind schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) alle 5 Jahre (bzgl. des Grundwassers) bzw. 10 Jahre (Regelüberwachung des Bodens) unaufgefordert zuzustellen.

7.9 Rückführungspflicht

7.9.1 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Eine Ergebnisdarstellung und eine Einstufung ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

7.9.2 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0097/15/4.1.8**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Bauordnung

- 1.1 Bauprodukte und Bauarten müssen den Anforderungen der BauO NRW und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen (§§ 20 – 28 BauO NRW).
- 1.2 Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu beachten.
- 1.3 Zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV in der zuletzt gültigen Fassung) zu beachten.
- 1.4 Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 1.5 Anfallender Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen - § 202 BauGB -. Gemäß § 3 Abs. 1 BauO NRW sind die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Bauabfällen bzw. Bodenaushub zu nutzen.
- 1.6 Bei Ausschachtungsarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NRW (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 dem Landschaftsverband Rheinland, Colmantstraße 14 – 16, 53115 Bonn, Tel.: 0228 / 632158, unmittelbar zu melden.



2. Gewässerschutz

2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

2.3 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder ggf. der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW.

2.4 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB – wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft – und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS NRW wird hingewiesen.

3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbe-



hörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Bau- grunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Anlage 3

Seite 3 von 4

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

- 3.2 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oberhausen zu berücksichtigen
- 3.3 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 3.4 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagen- grundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen:

- 3.5 **Altstandortsituation**
Das Vorhaben liegt auf einer Altstandortfläche, die im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen unter der Nummer B 8.002 registriert ist. Aufgrund der lang- jährigen industriellen Nutzung der Fläche und wegen diverser - z. T. kriegsbedingter - Schadensfälle ist im gesamten Bereich des Altstandortes von Bodenbelastungen auszugehen.
- 3.6 **Arbeitsschutz**
Aufgrund der Altlastensituation ist ein Direktkontakt Boden - Mensch während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Zur Abklärung erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen während der



Bauausführung hat der Bauherr sicherzustellen, dass der zuständige Unfallversicherungsträger vor Baubeginn von der bauausführenden Firma über die Bodenbelastungen informiert wird.

Anlage 3

Seite 4 von 4

4. Landschafts- und Naturschutz

4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen),
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.